

Mietvertrag

für die Nutzung einer abschließbaren Fahrradbox

Gemeinde Baddeckenstedt
Heerer Straße 28
38271 Baddeckenstedt

(Vermieter)

schließt mit

Frau

(Mieter)

folgenden Mietvertrag.

§ 1 Mietsache

- (1) Der Vermieter vermietet dem Mieter die Fahrradbox Nr. 1 auf dem Areal des Bahnhofes in 38271 Baddeckenstedt.
- (2) Zur Nutzung der Fahrradbox wird dem Mieter ein Schlüssel ausgehändigt. Für den Schlüssel ist eine Kautions in Höhe von 50,00 Euro bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt zu hinterlegen.

§ 2 Zeitraum

Die Fahrradbox wird für den Zeitraum vom _____ bis zur Kündigung eines der Vertragspartner vermietet.

§ 3 Mietzins

Der Mietzins beträgt monatlich _____ € gemäß der Entgeltordnung vom _____ durch Beschluss des Gemeinderates Baddeckenstedt gefasst und ist zum Ersten eines jeden Monats fällig.

§ 4 Beendigung des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis kann vom Vermieter oder Mieter mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§ 5
Gefahrtragung und Versicherung

- (1) Der Vermieter haftet weder für Sach- noch für Personenschäden des Mieters.
- (2) Abhandenkommen des Fahrrads hat der Vermieter nicht zu vertreten. Seine Leistung erfüllt sich in der Vermietung der Fahrradbox.

§ 6
Unter- und Weitervermietung

Die Unter- oder Weitervermietung der Fahrradbox ist untersagt. Bei Verstoß wird das Mietverhältnis fristlos gekündigt. Die widerrechtlich erlangten Einnahmen sind als Schadensersatz an den Vermieter abzuführen.

§ 7
Mieterpflichten, Abstellplatzordnung und polizeiliche Vorschriften

- (1) Der Mieter versichert, die Abstellbox mit allen Anlagen und Einrichtungen sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst oder sonstige Personen verursacht werden, die die Fahrradbox seinetwegen oder wegen seines Fahrrades nutzen.
- (2) Schäden durch Vandalismus oder Einbruchversuche sind umgehend dem Vermieter zu melden.
- (3) der Verlust von Schlüsseln ist umgehend dem Vermieter zu melden. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Schlüsseln und damit zusammenhängende Kosten (z.B. Austausch der Schließanlage) gehen zu Lasten des Mieters.

§ 8
Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung; Nichtigkeit

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als rechtsunwirksam erweisen, gelten die übrigen weiter. Die nichtige Bestimmung ist durch eine vom Gesetz gebilligte Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Regelung möglichst nahe kommt.

Baddeckenstedt,

(Vermieter)

(Mieter)